



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Erhalt der terrassierten Steillagen im Landkreis Ludwigsburg

-Maßnahmenpapier-

03.06.2024



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Situation im Weinbau und den Steillagen

1. Ausgangslage im Landkreis Ludwigsburg
2. Wirtschaftliche Situation
3. Der Begriff „Steillage“
4. Definition von Kernzonen

II. Förderungen von Steillagenflächen und Mauern

1. Bestehende Förderungen
 - 1.1 Europäische Union / Land Baden-Württemberg
 - 1.2 Landkreis Ludwigsburg / Stiftung Kreissparkasse
 - 1.3 Kommunale Förderungen
 - 1.3.1 Förderungen nach De-minimis
 - 1.3.2 Förderungen nach der Agrar-Freistellungs-Verordnung
 - 1.3.3 Genehmigung des Förderprogramms nach der Rahmenregelung Staatliche Beihilfen
2. Unterstützungsangebote des Landkreises für die Kommunen bei kommunalen Förderungen
3. Unterstützung durch nicht-staatliche Personen / Organisationen

III. Bauliche Maßnahmen

1. Zulassung baulicher Anlagen
2. Einschreiten gegen illegale bauliche Anlagen und Zweckentfremdungen
3. Photovoltaikanlagen

IV. Ökokonto

V. Alternativen zur Bestockung mit Reben

1. Alternative Pflanzungen
2. Offenhaltung
 - 2.1 Ungepflegte Weinberge
 - 2.2 Offenhaltung durch Pflegemaßnahmen
 - 2.3 Beweidung
 - 2.4 Freihaltung der unteren Terrassen an Straßen

VI. Vermarktung

1. Allgemeines
2. Gemeinsamer Steillagenwein im Lebensmitteleinzelhandel (LEH)
3. Verein Regionalentwicklung Neckarschleifen e.V.
4. Steillagenbeauftragte
5. Tourismus
 - 5.1 Dachmarke Echt.Schön.Schräg.
 - 5.2 Steillagenwegen (ILEK) und verbindende Wege
 - 5.3 Gemeinsames Weinfest

Anlage 1: Gemeinde Mundelsheim – Richtlinie über die finanzielle Förderung von Erhaltungs- und Wiederaufbaumaßnahmen für Weinbergsmauern und Staffel in den Weinbergsteillagen

Anlage 2: Stadt Bietigheim-Bissingen – Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen

Anlage 3: Stadt Ludwigsburg – Agrarumweltprogramm

Anlage 4: Unterstützungen durch den Verband Region Stuttgart

Anlage 5: Gesetzentwurf des Baugesetzbuches

I. Allgemeine Situation im Weinbau und den Steillagen

1. Ausgangslage im Landkreis Ludwigsburg

Der Weinbau ist für den Landkreis Ludwigsburg sehr prägend. Von den 11.330 ha Weinbaufläche in Württemberg liegen 2.055 ha im Landkreis.

Der Weinmarkt ist im Jahr 2023 weiter unter Druck geraten. Weltweit wird mehr Wein produziert als konsumiert. Die führt zu einer Überproduktion und damit zu einem Verfall der Preise. Wengerter, die ihre Trauben bei einer Genossenschaft abliefern, erhalten aktuell ein Traubengeld von maximal 0,60 € pro Kilogramm Trauben. Der Preisdruck im deutschen Markt ist insbesondere durch preiswerte Importe sehr hoch.

Damit lohnt sich Weinbau heute in vielen Situationen nicht oder kaum mehr. Ganz besondere Auswirkungen hat dies auf die terrassierten Steillagen entlang der Fließgewässer im Landkreis. Diese Lagen sind aufgrund des Bewirtschaftungsaufwandes somit die Ersten, die aufgegeben werden. Das bedeutet, dass diese Weinberge nicht mehr gepflegt werden, verbuschen und die wertvollen Trockenmauern verfallen. Damit geht ein schleichender Verlust des vielleicht landschaftsprägendsten Elements in unserem Landkreis einher. Mit dem Verlust dieser Jahrhunderte alten Kulturlandschaft verliert der Landkreis auch Heimatkultur und damit ein Stück unserer Identität, mit den damit verbundenen weitergehenden Auswirkungen, z.B. auf den Tourismus und den Fremdenverkehr.

Derzeit werden laut Weinbaukartei noch ca. 305 ha terrassierte Steillagen bewirtschaftet. Das sind rund 50 ha weniger als noch vor 10 Jahren.

Der Landkreis hat sich entschieden, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Ziel ist es, die historische Kulturlandschaft der Weinbergsteillagen in unserer Region soweit möglich zu erhalten. Die Trockenmauern, welche Lebensraum für viele trocken- und wärmeliebende Tiere und Pflanzen sind, sollen weiterhin das Landschaftsbild prägen. Durch ein ganzheitliches Konzept, das sowohl wirtschaftliche, ökologische als auch touristische Aspekte berücksichtigt, soll der Weinbau in den terrassierten Steillagen des Landkreises gestärkt werden.

Dabei ist der Landkreisverwaltung bewusst, dass es nicht möglich sein wird, alle Steillagen zu bewahren und daher somit im Hinblick auf eine Bewahrung der besonders „wichtigen“ Steillagen auch eine Priorisierung nötig sein wird.

2. Wirtschaftliche Situation

Seit rund zehn Jahren ist auch der württembergische Weinbau von deutlich sinkenden Erzeugerpreisen betroffen. Zunächst sanken die Preise dabei im Schnitt um gute 5% pro Jahr. Seit gut fünf Jahren sind die Preise jedoch stark rückläufig. So gab es vor rund zehn Jahren noch durchschnittlich 1,0 bis 1,20 €/kg Trauben (je nach Sorte und Qualität). Für die Ernte 2023 geht die Landkreisverwaltung von maximal der Hälfte aus. Bei einzelnen Vermarktungsbetrieben sank die Auszahlung im Herbst 2023 sogar auf 0,25 bis 0,30 €/kg Trauben.

Gleichzeitig haben sich die Produktionskosten zum Teil drastisch erhöht: Diesel, Pflanzenschutzmittel, Versicherungen, Reparaturen etc., vor allem die Lohnkosten sind mit der Einführung des Mindestlohns enorm gestiegen. In den maschinell bewirtschaftbaren Direktzuglagen belegen Vollkostenrechnungen, dass die Wengerter aktuell im Durchschnitt je nach Rebsorte und Auszahlungspreis 2.000 bis 5.000 € pro Hektar und Jahr im

Minus sind. Gleichzeitig steigt das unternehmerische Risiko durch Klimawandel bedingte Ertragsverluste enorm an: durch Spätfröste wie z.B. am 23.4.2024, zunehmenden Krankheitsdruck oder zum Teil neue Schädlinge wie die Kirschessigfliege.

Hinzu kommen die aktuell schlechten Vermarktungsaussichten. Den meisten Konsumenten ist der Württemberger Wein zu teuer. Sie wollen und/oder können die am Markt aufgerufenen Preise nicht bezahlen. Zudem sinkt auch der Weinkonsum in Deutschland stetig (innerhalb weniger Jahre von 25 Liter auf rund 20 Liter /Kopf und Jahr).

Alles in allem kann die wirtschaftliche Situation des gesamten württembergischen Weinbaus derzeit nur als sehr herausfordernd bezeichnet werden. Der Preisverfall bei Verpachtung und Veräußerung von Rebflächen (Nahe Null) schreitet fort und für die ersten direktzugfähige Lagen im Landkreis lässt sich kein Bewirtschafter mehr finden.

3. Der Begriff „Steillage“

Der Begriff der Steillage ist nicht genau definiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter „Weinbausteillage“ einen Weinberg mit Trockenmauern und Terrassen, der nicht oder nur sehr eingeschränkt mit Fahrzeugen befahren werden kann.

Weinbaurechtlich kann für den Begriff nur die Steillagenkulisse, welche im Rebenaufbauplan Anfang der 80er Jahre erhoben wurde, angewandt werden. Dabei wurden Flächen ab 30% Hangneigung als Steillage kartiert – allerdings nur auf Antrag. Somit hat nicht jede „kartierte Steillage“ auch tatsächlich Mauern und nicht jeder „Mauerweinberg“ ab 30% Hangneigung ist als Steillage kartiert.

Insgesamt gab es 2015 in Württemberg rd. 800 ha abgegrenzten Steillagen (im Kreis Ludwigsburg 365 ha). Die Gesamtfläche der Mauerweinberge im Land wird von Fachleuten allerdings auf deutlich über 1.000 ha geschätzt.

Die Arbeit in den Steillagen ist schwer, stellt hohe Anforderungen an die Wengerter und verursacht gegenüber der Flachlage einen drei- bis fünfmal höheren Arbeitszeitaufwand (500 - 1.500 h/ha). Dazu kommt noch der Aufwand für den Erhalt der Trockenmauern.

Gerade die terrassierten Steillagen, also die Steillagenflächen mit Mauern, sind imagegebend für unseren Landkreis. Um die besondere Bedeutung hervorzuheben, werden diese mittlerweile meist als Handarbeitslagen bezeichnet. Die terrassierten Mauersteillagen im Landkreis unterliegen verschiedensten Schutzkategorien. Diese reichen vom Biotopschutz für die Trockenmauern, über Landschaftsschutzgebiete bis zum Denkmalschutz. Teilweise befinden sich Flächen auch in Naturschutzgebieten.

Der überwiegende Anteil der Steillagen wird von Hobby- bzw. Kleinst-Wengertern aus familiärer Tradition oder aus besonderer Überzeugung bewirtschaftet. Aber auch diese werden bei anhaltend niedrigen Auszahlungspreisen, die nicht einmal die Produktionskosten decken, über kurz oder lang die Bewirtschaftung nicht mehr weiterführen.

4. Definition von Kernzonen

Der Rückgang des Weinbaus in den Steillagen ist derzeit in fast allen Kommunen deutlich zu sehen. Da sich die Akteure einig sind, dass nicht alle Flächen zu halten sind, ist eine Definition von Kernzonen bzw. eine Priorisierung von Flächen sinnvoll. Damit soll ein strukturierter Rückzug ermöglicht werden. Ziel ist es, möglichst zusammenhängende Flächen weinbaulich zu nutzen, damit diese dann gut bewirtschaftbar sind und

zusätzlicher Schädlingsdruck von nebenliegenden Flächen vermieden wird. Dazu gehört auch, dass der im konventionellen wie auch im ökologischen Weinbau teilweise im engen Turnus erforderliche Pflanzenschutzmitteleinsatz auch weiterhin effizient und arbeitssparend mittels Hubschrauber oder Drohne aus der Luft erfolgen kann und ausreichend wirksame Mittel zu Verfügung stehen.

Die Definition der Flächen kann nur gemeinsam in der Kommune stattfinden, wobei das Landratsamt hierbei gern unterstützen kann. Es muss diskutiert werden, welche Kriterien herangezogen werden. Beispiele hierfür sind:

- weinbauliche herausragende Lage,
- emotionaler Bezug des Ortes,
- geologische Gegebenheiten (sicherer oder rutschender Hang),
- touristischer Hotspot.

Bei der Definition von Priorisierungen müssen alle möglichen Auswirkungen vorab besprochen werden. Sinnvoll wäre, wenn interessierte Bewirtschafter sich in den Kernzonen konzentrieren. Dies könnte auch einen Tausch von Flächen beinhalten, welcher nur freiwillig erfolgen kann. Auf Förderungen aus EU und Land hätte eine Priorisierung keinen Einfluss, da dort allein die Festlegung als Rebfläche gültig ist. Ob und wie bei kommunalen Förderprogrammen die Flächendefinition eine Auswirkung bringt, ist fraglich, da die Möglichkeiten hierbei begrenzt sind.

Das Höchstleistungsrechenzentrum (HLRS) der Universität Stuttgart entwickelt einen digitalen Zwilling der Kulturlandschaft entlang des Neckars. Mit diesem zukunftsweisenden Modellprojekt sollen durch diverse Simulationen potenzielle Landschaftsveränderungen sichtbar gemacht werden. Damit werden hervorragende Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen für ein nachhaltiges Landschaftsmanagement gewonnen. Bei diesem dreijährigen Modellprojekt beteiligen sich neben dem Landkreis Ludwigsburg weitere Partner an der Finanzierung. Dieser Digitale Zwilling kann den Akteuren auch bei der Entscheidung über die Festlegung von Priorisierungen eine Unterstützung sein.

Grundsätzlich ist die Flurbereinigung ein Instrument, mit dem die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert werden können. Erreicht wird dieses zum Beispiel durch ländlichen Wegebau sowie die Neuzuteilung und Arrondierung von landwirtschaftlichen Flächen. Gerade der Wegebau in den Steillagen gestaltet sich als sehr herausfordernd und ist an unterschiedliche Bedingungen, wie zum Beispiel einer einhergehenden Arrondierung von Flächen geknüpft. Zusätzlich ist der Wegebau mit sehr hohen Kosten verbunden. Die Erfahrungen von in den letzten Jahren umgesetzten Maßnahmen in Besigheim und Vaihingen zeigen, dass mit Baumaßnahmen allein die Bewirtschaftung nicht in den angrenzenden Flächen gehalten werden kann. Zur Bildung von größeren, arrondierten, bewirtschafteten Flächen und zur Umsetzung von Kernzonen kann die Verfahrensart des freiwilligen Landtauschs angewendet werden. Mit diesem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur oder aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem schnellen und einfachen Verfahren neu geordnet werden. Um einen freiwilligen Landtausch einzuleiten, genügt ein schriftlicher Antrag der tauschwilligen Eigentümer der Grundstücke. Dieser ist bei der unteren Flurbereinigungsbehörde einzureichen. Nach der Prüfung des Antrags ist der Tauschplan an einem Anhörungstermin zusammen mit den Tauschpartnern zu erörtern und von den Tauschpartnern zu unterschreiben. Anschließend wird der Tauschplan an die für die jeweiligen öffentlichen Bücher zuständigen Stellen zur Berichtigung versendet. Sobald die öffentlichen Bücher berichtigt sind, ist das Verfahren beendet. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist kosten- und gebührenfrei.

Bei der Durchführung eines freiwilligen Landtausches fallen für die Tauschpartner keine oder nur geringe Kosten zur Herstellung der Wertgleichheit an. Die Verfahrenskosten werden durch das Land Baden-Württemberg getragen.

II. Förderungen von Steillagenflächen und Mauern

1. Bestehende Förderungen

1.1 Europäische Union / Land Baden-Württemberg

Von der EU über den Bund bis hin zum Land gibt es im Weinbau umfassende Rechtsvorschriften, die nahezu alles sehr detailliert regeln. Grundlegende Verordnung ist die EU-Weinmarktordnung, die Anbau, Vermarktung, Bezeichnungsrecht und auch die Förderung im Weinbau EU-weit regelt. Weitere kommunale Förderungen des Weinbaus durch Bund, Land und Kommunen dürfen nur entsprechend den engen EU-Vorgaben und ggf. nach ausdrücklicher Genehmigung durch die EU (sog. Notifizierung) erfolgen.

Insgesamt gehört der Weinbau innerhalb der EU zu den Kulturen mit den höchsten Fördersätzen je Hektar.

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Eine zu 100% von der EU finanzierte Förderung im Weinbau ist die „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“. Gefördert werden Sortenumstellungen, Zeilenverbreiterung, Reben- und Maueraufbau (inkl. Querterrassierung) in Hanglagen. Die Förderhöhe liegt in der terrassierten Handarbeitslage bei 32.000 €/ha. Zusätzlich kann der Einbau einer Bewässerung mit 1.800 €/ha gefördert werden.

Im Dienstbezirk des Fachbereichs Landwirtschaft (Landkreis Ludwigsburg und Stadtgebiet Stuttgart) gab es jährlich i.d.R. über 200 Anträge. Seit 2022 (170 Anträge), 2023 (164 Anträge) und 2024 (119 Voranträge) nimmt die Anzahl deutlich ab. Dies ist vor allem den hohen Kosten (nahezu eine Verdoppelung in 10 Jahren) für eine Weinbergneuanlage geschuldet und spiegelt insgesamt die gesunkene Bereitschaft bzw. Fähigkeit für Neuinvestitionen im Weinbau wider. Zusätzlich ist für die Antragssteller die Flächenermittlung in den Terrassenlagen schwierig und es kommt häufig zu nachträglichen Kürzungen, da 100% der Flächen kontrolliert werden müssen, wobei es geringe Messtoleranzen gibt. Die Beantragung der Förderung ist mit Vorantrag, Auszahlungsantrag und Vorlage von Verwendungsnachweisen aufwendig. Ob eine Antragstellung durch Kommunen auch zukünftig zulässig ist, wird derzeit noch vom Land geprüft.

Förderung Handarbeitsweinbau

Das Land fördert seit 2018 die Bewirtschaftung von Terrassenweinbergen oder Weinbergen mit einer überwiegenden Hangneigung von mind. 45 % (sehr steile Weinberge) innerhalb der Weinanbaugebiete Baden und Württemberg mit bisher 3.000 €/ha, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden (u.a. keine maschinelle Bewirtschaftung und andere Bewirtschaftungsauflagen, fünfjährige Verpflichtung). Eine Antragstellung ist nur durch kleine und mittlere Unternehmen, nicht jedoch durch Kommunen möglich.

Besonders positiv ist, dass ganz aktuell das Ministerium informiert hat, dass die beantragte Erhöhung von 3.000 €/ha auf 5.000 €/ha durch die EU-Kommission genehmigt wurde. Zudem wurde nun auch die Mindestantragsfläche von fünf auf drei Ar geändert.

Das Antragsvolumen aus dem Landkreis Ludwigsburg (inklusive Stadt Stuttgart) liegt bei gut 400 Anträgen, mit in den letzten Jahren leicht gestiegener Tendenz, wobei die Förderung nur für rund 60% der Handarbeitslagen beantragt wird. Es zeigt sich, dass Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit kleinen Flächen den Antragsaufwand und die damit verbundenen Anforderungen bei einer Förderung von bisher 30 €/Ar teilweise nicht aufbringen wollten. Ob die Erhöhung der Förderung ab 2024 zu einer besseren Inanspruchnahme der Förderung führt, bleibt abzuwarten.

Einschienezahnradbahn

Als reine Landesmaßnahme wird in Steillagen die Erschließung mit Einschienezahnradbahnen gefördert (bis zu 60 % Zuschuss, max. 15.000 €).

1.2 Landkreis Ludwigsburg / Stiftung Kreissparkasse

Schadensfälle in den Weinbergen

Grundstückseigentümer (ggf. der Bewirtschafter) haben die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht. In einem Schadensfall mit Mauereinsturz können gerade in den Steillagen die Kosten hierfür schnell mehrere Tausend Euro übersteigen. Deshalb hat der Landkreis wegen seiner besonderen Verantwortung für den Erhalt des Kulturerbes Trockenmauerweinbau ein Förderprogramm zur Unterstützung bei Schadensfällen in Weinbergen nach extremen Naturereignissen aufgelegt. Danach können Wengerter, deren Weinbergsteillagen von Naturereignissen betroffen sind für Maßnahmen zur Verkehrssicherung mit bis zu 50 Prozent der Nettokosten unterstützt werden, jedoch im Einzelfall nicht mit mehr als 10.000 €. Förderfähig sind dabei unmittelbar nötige Sofortmaßnahmen zum Schutz gegen weitere Hangrutschungen. Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel ist, dass die betroffene Fläche im Landkreis liegt und innerhalb einer angemessenen Frist wieder aufgebaut und weiter bewirtschaftet wird. Dieses Förderprogramm trat am 01.01.2018 in Kraft.

Sanierung von Trockenmauern

Durch die Untere Naturschutzbehörde wird das Programm der Kreissparkassenstiftung zur Sanierung von Trockenmauern fachlich betreut. Hier konnten seit dem Jahr 2000 Mittel von insgesamt rund 482.000 € bereitgestellt werden. Aufgrund Kostensteigerungen und der zunehmend schwierigen Entwicklung beim Weinbau wurden die Fördersätze zuletzt 2023 deutlich erhöht. Neben den vielen kleinen Maßnahmen sind die Schwerpunktprojekte die Roßwager Halde, Kirchheim und der Hohenasperg.

1.3 Kommunale Förderungen

Für kommunale Förderungen oder Beihilfen im Bereich der Landwirtschaft gibt es einen engen rechtlichen Rahmen. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbietet staatliche Beihilfen grundsätzlich (Artikel 107, Abs 1), da diese zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Diese Vorgaben gelten für alle landwirtschaftlichen Produkte, die im Anhang 1 des AEUV aufgeführt sind. Dazu gehören auch Trauben und Wein.

Bestimmte Beihilfen können jedoch als „mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar“ angesehen werden. Zur Prüfung müssen die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen bei der Kommission anmelden. Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind lediglich bestimmte „unbedeutende“ Beihilfen, die in den De-minimis-Verordnungen geregelt sind. Wird eine ungenehmigte, auch im Nachhinein nicht vereinbare Beihilfe

von der EU festgestellt, so muss die Beihilfe beim Empfänger zurückgefordert werden.

Eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts ist zum Beispiel eine Geldleistung (Förderung, Zuschuss) ohne marktübliche Gegenleistung, eine Sachleistung oder eine Maßnahme zur Vermeidung von üblichen Kosten. Dabei geht es immer nur um staatliche Beihilfen, also um Beihilfen von Bund, Land, Kommunen und z.B. nicht um Zahlungen der Privatwirtschaft.

Generell muss der Beihilfengeber bei allen staatlichen Förderungen sicherstellen, dass es keine Doppelförderungen für denselben Tatbestand gibt und dass keine rechtlichen Verpflichtungen oder Vorgaben anderer Förderprogramme gefördert werden (z.B. Auflagen aus Fachrecht).

Werden von der Kommune dagegen Zahlungen an Privatpersonen geleistet, die keine Landwirte sind, so ist dies nicht als Agrarbeihilfe zu sehen. Dies trifft beispielsweise häufiger im Streuobstbereich zu, wenn die Kommune private Streuobstwiesenbewirtschafter unterstützt, die ihr Obst rein privat verwenden.

Für kommunale Förderungen in den Steillagen gibt es vor allem drei Rechtsgrundlagen:

1.3.1 Förderungen nach De-minimis

Dies sind staatliche Beihilfen, deren Betrag die EU als geringfügig ansieht, so dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs dadurch nicht zu erwarten ist. De-minimis-Beihilfen sind nicht genehmigungspflichtig, können aber von der EU-Kommission kontrolliert werden.

Für verschiedene Sektoren gelten unterschiedliche EU-Verordnungen (Agrarsektor: EU-VO 1408/2013 mit Änderungsverordnungen; Gewerbesektor: EU-VO 1407/2013; Fischereisektor: EU-VO 717/2014; Dienstleistungssektor / DAWI EU-VO 360/2012). Bei allen De-minimis-Verordnungen gelten bestimmte Obergrenzen, die je Unternehmen innerhalb von drei Jahren einzuhalten sind. Die Einhaltung der Grenzen ist vor der Auszahlung zu prüfen. Obergrenze pro Betrieb im Agrarbereich sind 20.000 €. Bei Gewerblichen De-minimis-Beihilfen gelten 200.000 €. Diese Grenze darf zusammen mit den De-minimis Agrar-Beihilfen nicht überschritten werden.

Beihilfen, die sich nach Preis oder Menge richten, sind dabei nicht erlaubt. Die sogenannte „Höchste Beihilfeintensität“ darf nicht überschritten werden. Für Weinbauflächen sind dies 900 €/ha und Jahr, so dass über De-minimis keine Flächenförderung möglich ist bei Weinbaubetrieben, die bereits die Handarbeitsweinaufförderung des Landes beantragen.

Die Kommune muss ein entsprechendes Förderprogramm haben, das auf ihrer Homepage zu veröffentlichen ist. Die Einhaltung der Höchstbeträge muss sie durch eine entsprechende Antrags- und Bewilligungsgestaltung sicherstellen. Zudem sind im Rahmen des Antragsverfahrens die in den letzten zwei Jahren erhaltenen und die im aktuellen Jahr beantragten Beihilfen abzufragen. Außerdem muss die Kommune die ausgezahlten Beträge und die für das nächste Jahr geplanten Beträge jährlich an das Landratsamt melden.

Fazit: aufwändiges Verfahren, kaum Spielraum für Flächenförderung, lediglich bei Betrieben/Hobbybewirtschaftern, die keine Landesförderung Handarbeitsweinbau beantragen.

1.3.2 Förderungen nach der Agrar-Freistellungs-Verordnung

Bestimmte Gruppen von Beihilfen im Agrarsektor werden von der EU als vereinbar mit dem AEUV freigestellt. Für den Steillagenweinbau käme Artikel 36 der Freistellungs-Verordnung der EU in Frage. Danach sind Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben freigestellt, sofern nur Investitionskostenzuschüsse mit maximal 100% der beihilfefähigen Kosten und maximal 10.000 €/Jahr für bauliche Eigenleistungen gefördert werden.

Auch hier muss die Kommune ein Förderprogramm aufstellen, das bestimmte Vorgaben der EU erfüllt, wobei sich eine enge Vorabstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) empfiehlt. Vor Beginn der Förderung muss das MLR das Förderprogramm über eine EDV-Plattform der EU (SANI 2) hochladen. Die EU prüft dann und kann die Beihilfe ggf. einschränken oder untersagen. Auch hier ist ein jährlicher Bericht erforderlich und es gelten dieselben Kumulierungsverbote wie bei De-minimis.

Fazit: Aufwand geringer als bei De-minimis, eingeschränkte Fördermöglichkeiten.

Beispiel: Förderprogramm der Gemeinde Mundelsheim zum Erhalt und Wiederaufbau von Weinbergsmauern und Staffeln (Anlage 1).

1.3.3 Genehmigung des Förderprogramms nach der Rahmenregelung Staatliche Beihilfen

Die Prüfung der geplanten Beihilfe und Notifizierung des Programms findet durch die EU statt. Hier sind Investitionsförderungen und die Förderung von Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) möglich. Es gilt grundsätzlich die höchste Beihilfeintensität wie bei De-minimis (besonders begründete Ausnahmen sind möglich). Auch hier ist eine enge Vorabstimmung mit dem MLR erforderlich. Die geplante Beihilfemaßnahme muss über das MLR und den Bund bei der EU vor Förderbeginn angezeigt werden. Es folgt ein intensives Prüfverfahren mit mehreren Fragerunden, das ggf. auch mehrere Jahre dauern kann.

Fazit: sehr aufwändiger Weg, der aber Rechtssicherheit für 5 bis 7 Jahre bietet (je nach Dauer der Genehmigung); für Flächenförderung Weinbau voraussichtlich keine Option.

Beispiele hierfür sind die Agrarumweltprogramme der Stadt Bietigheim-Bissingen (Anlage 2) und der Stadt Ludwigsburg (Anlage 3).

2. Unterstützungsangebote des Landkreises für die Kommunen bei kommunalen Förderungen

Zahlreiche Weinbaukommunen haben die Bedeutung und die schwierige Situation in den Steillagen erkannt und würden die Steillagenwengere gerne finanziell unterstützen. Doch die Vorgaben der EU für staatliche Beihilfen im Agrarbereich sind kompliziert, Genehmigungsverfahren langwierig, die mit den EU-Vorgaben vereinbare

Förderhöhe je Hektar ist zu niedrig und die Umsetzung der Förderung ist sehr bürokratisch.

Der Landkreis sieht die schwierige Situation der Kommunen und hat alternative kommunale Fördermöglichkeiten rechtlich von einer fachlich versierten Anwaltskanzlei aus Brüssel prüfen lassen. Die Anwaltskanzlei kam in Abstimmung mit dem MLR jedoch zu dem Schluss, dass eine zunächst angedachte Lösung über eine Stiftung oder einen Verein, welcher sich aus privatem und staatlichem Mitteln finanziert, für eine umfangreiche zusätzliche Flächenförderung in den Steillagen rechtlich nicht möglich ist. Dabei wurde auch geprüft, ob eine Förderung unter den Gesichtspunkten Beihilfen zum „Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft“ oder Beihilfen für „denkmalgeschützte Weinbergsteillagen“ möglich ist. Auch dieses wurde ausgeschlossen, da es für Wertung einer beihilfenrechtlichen Vorteilsgewährung weder auf den Grund noch auf das Ziel des staatlichen Handelns ankommt, sondern allein darauf, wie sich die Maßnahme auf das Unternehmen auswirkt.

Einzigster rechtssicherer Weg sind daher die dargestellten Fördermöglichkeiten nach De-minimis, nach der Freistellungsverordnung (hier nur Investitionen) oder im Rahmen eines von der EU genehmigten Förderprogramms (s. Ziffer II, Nr. 1).

Mit folgenden Angeboten wird der Landkreis die Kommunen bei Interesse intensiv dabei unterstützen (insbesondere durch den Fachbereich Landwirtschaft und das Steillagenmanagement):

- ✓ Information über den rechtlichen Rahmen der nach EU-Recht zulässigen Förderungen
- ✓ Vorabprüfung der beabsichtigten Förderungen nach De-minimis, Freistellungsverordnung oder Rahmenregelung staatliche Beihilfen; Begleitung bei der Formulierung der Förderprogramme und Kontaktherstellung mit dem zuständigen Fachreferat des MLR
- ✓ Hilfestellung bei der Abgrenzung zwischen Zahlungen an Unternehmen des Agrarsektors und an Privatpersonen
- ✓ Vermittlung von Förderbeispielen anderer Kommunen
- ✓ Unterstützung beim Abgleich von Doppelförderungen je Antragsteller
- ✓ Hilfestellung bei der Entwicklung der für die Abwicklung nach De-minimis erforderlichen Formulare.

Darüber hinaus wird der Landkreis die Abstimmungsgespräche mit dem MLR fortsetzen, um zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten der Kommunen für den Steillagenweinbau, zum Beispiel durch Verbesserung der Infrastruktur (Bewässerung, Erschließung/Zuwegung) oder personelle Unterstützung seitens der Kommunen zu klären.

3. Unterstützung durch nicht-staatliche Personen / Organisationen

Die vorgenannten Ausführungen über Einschränkungen der Förderung von Steillagenflächen durch EU-Recht greifen nur bei staatlichen Förderungen – also bei allen Förderungen, die von staatlichen Stellen wie Bund, Land oder Kommune ausgegeben werden oder von Organisationen, bei denen staatliche Stellen maßgeblich beteiligt sind.

Eine Förderung durch Privatpersonen oder Unternehmen, die einzelne Wengerter oder gezielt Projekte im Steillagenweinbau unterstützen möchten, ist jederzeit zulässig, solange nicht für dieselbe Maßnahme auch eine staatliche Förderung beantragt wird. So zum Beispiel können Kellereien höhere Auszahlungspreise oder andere Vergünstigungen für die Steillagen gewähren, ebenso wie örtliche Unternehmen oder Privatleute die

Steillagenbewirtschaftung unterstützen dürfen. Dabei sind zum Beispiel auch von Vereinen koordinierte Arbeitseinsätze auf freiwilliger Basis denkbar.

Die strengen Regulierungen betreffen vor allem die Förderung der Agrarproduktion. Im Gegensatz dazu sind kommunale Förderungen im Bereich der Vermarktung einschließlich Tourismus möglich, soweit nicht einzelne Unternehmen die alleinigen Nutznießer der Förderung sind (dies müsste dann nach den De-minimis-Regelungen für gewerbliche Unternehmen abgewickelt werden). So können staatliche Mittel zum Beispiel zur Markenentwicklung, zur Förderung von Gemeinschaftsaktionen oder auch für Tourismusprojekte eingesetzt werden. Auf Ziffer VI dieses Maßnahmenpapiers wird verwiesen.

III. Bauliche Maßnahmen

1. Zulassung baulicher Anlagen

Die Attraktivität der Steillagen und der Verkauf von Wein soll durch die Zulassung von Bewirtungsmöglichkeiten erleichtert werden. Um das einzigartige Bild der terrassierten Steillagen nicht über Gebühr durch zusätzliche bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, unterstützt die Landkreisverwaltung jedoch nur Bewirtungsmöglichkeiten, die durch die Kommunen oder die Genossenschaften errichtet und allen Wengertern nach festen Regeln zur Verfügung gestellt werden. Dafür können bereits bestehende Plätze und Baulichkeiten genutzt, aber auch neue Einrichtungen gebaut werden. Da diese Gemeinschaftsanlagen einer Vielzahl von Betrieben zugutekommen, können diese im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen als privilegierte Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches betrachtet werden. Je Kommune bzw. Ortsteil soll eine Gemeinschaftshütte zugelassen werden. Bei örtlichen Besonderheiten können auch zusätzliche Hütten in Betracht kommen. Eine Verbindung dieser Bewirtungen durch Wanderwege wird ausdrücklich gewünscht.

Bei diesen Gemeinschaftsanlagen wird sich die Landkreisverwaltung nicht auf die baurechtlich verfahrensfreie Größe von 20 m³ beschränken, sondern wird eine Fläche von ca. 80 m² akzeptieren. Diese Fläche kann für eine Ausschankhütte und eine Bewirtungsterrasse genutzt werden. Stellplätze für das Personal und eine vernünftige Zuwegung dürfen dazukommen. Da diese Anlagen baurechtlich genehmigt werden müssen, ist dem Bauantrag ein Bewirtschaftungskonzept beizufügen, das auf die Anforderungen von Natur und Umwelt Rücksicht nehmen soll. Dazu gehört, dass sichergestellt wird, dass auf die Tierwelt insbesondere während der Schonzeit Rücksicht genommen wird. Laute Musik, Feuerwerke u.ä. müssen daher unterbleiben.

Die Anforderungen an diese Gemeinschaftsanlagen lauten im Überblick, wie folgt:

- pro Kommune / je Teilort grundsätzlich eine Gemeinschaftshütte zur Nutzung durch die Wengerter
- Lage möglichst in bereits baulich vorbelasteten Bereichen mit guter Erreichbarkeit (Zuwegung) an bereits vorhandenen Weinausschankplätzen, am Oberhang oder Unterhang
- nicht in ökologisch besonders sensiblen Gebieten, geschützten Biotopen, Naturdenkmälern oder mitten in die Steillage
- Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde bei der Standortsuche für Gemeinschaftshütten
- Begrenzung der versiegelten Flächen für Gebäude, Terrassen, Stellplätze auf das notwendige Mindestmaß; Bedarf für Stellplätze begründen

- bei entsprechend großer Flächenversiegelung ist ein Freiflächengestaltungsplan und ggf. eine Eingriff-Ausgleichsbilanz durch ein Fachbüro zu erstellen
- dezente und landschaftsgerechte Gestaltung
- Einbindung der Gebäude in die Landschaft durch entsprechende Fassaden- und Dachgestaltung, Eingrünung (mit gebietsheimischen Gehölzen), landschaftsverträgliche Gestaltung von Markisen, Sonnenschirme etc., insektenverträgliche Beleuchtung (Leuchtmittel, Lampenabstrahlung, keine beleuchteten Werbeanlagen etc.)
- Darlegung/ Abstimmung des damit einhergehenden Veranstaltungsbetriebs/ Bewirtungstätigkeiten
- ausreichende sanitäre Anlagen und Abwasserentsorgung.

2. Einschreiten gegen illegale bauliche Anlagen und Zweckentfremdungen

Das Erscheinungsbild der terrassierten Stellagen wird durch zahlreiche, nicht genehmigte bauliche Anlagen bzw. durch Zweckentfremdungen bestehender Anlagen zum Teil erheblich beeinträchtigt. Das Landratsamt schreitet im Rahmen seiner personellen Kapazitäten gegen diese Nutzungen ein. Allerdings ist hier eine Ausweitung der Kontrollen und eine verstärkte Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich. Die Verwaltung weist darauf hin, dass für diese Aufgabe zusätzliches Personal erforderlich sein wird, dass wir rein für die Steillagen auf einen Umwelt-/Baukontrolleur und zwei Verwaltungsmitarbeitende schätzen.

3. Photovoltaikanlagen

Es wurden hierzu gesetzliche Änderungen angekündigt. Der Verband Region Stuttgart hat der Landkreisverwaltung mitgeteilt, dass im Zuge der Änderung des Regionalplans die Regionalen Grünzüge in Weinbaulagen aufgehoben werden sollen. Außerdem steht der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie im Raum, der vermutlich in der vorgelegten Form beschlossen werden wird. Mit diesem Gesetz werden zahlreiche Gesetze, insbesondere auch das Baugesetzbuch geändert und die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich erheblich erleichtert. In diesem Zuge sollen auch die Belange des Landschaftsschutzes grundsätzlich gegen die Belange der Solarenergie zurückstehen. Der Gesetzentwurf ist als Anlage 5 beigelegt.

Das Ziel des Landkreises ist es, einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Belangen der Energiewende und den Belangen unserer Landschaft zu erreichen. Die Landkreisverwaltung bietet allen Kreiskommunen deshalb an, in Zusammenarbeit mit dem Landkreis die für eine Solarnutzung im Außenbereich und in den Landschaftsschutzgebieten potenziell geeigneten Flächen in Weinbaulagen zu identifizieren, um dort die entsprechend dem Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen für den Bau von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie umzusetzen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass diese Anlagen nicht dem Erhalt der Trockenmauer-Steillagen dienen, sondern grundsätzlich eine Überbauung und technische Überprägung herausragender und geschützter historischer Kulturlandschaften darstellen. In meist vorgeschädigten Trockenmauer-Terrassen sind Montage, Leitungsverlegungen, Mauerunterhaltung und Sanierung bei Abrutschen aber auch eine Offenhaltung der Anlagen (Gehölz- und Brombeerdruck) sehr problematisch und zudem nur in aufwändiger Handarbeit möglich. Zudem stellen die Trockenmauern gesetzlich geschützte Biotope dar, so dass Photovoltaikanlagen in den terrassierten Steillagen allenfalls ausschließlich in begründeten Einzelfällen und im Rahmen der eingangs erwähnten Priorisierung in Betracht kommen dürfen.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen muss deshalb vorrangig in flurbereinigten Weinberglagen ohne Trockenmauern oder in Direktzuglagen stattfinden. Die Errichtung der Anlagen auf Flächen mit Mauern darf nur in ökologisch weniger sensiblen und weniger ausstrahlenden Bereichen, z.B. nahe dem Siedlungsrand, am Unterhang anstatt dem meist weithin exponierten und reflektierenden Oberhang sowie abseits von Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen erfolgen. Der Überproduktion von Wein kann durch die dann neu entstehenden Photovoltaikanlagen zumindest in gewissem Umfang entgegengewirkt werden.

IV. Ökokonto

Auf Grund der politischen Unterstützung zum Bau von Anlagen zur Energiegewinnung ist von einer weiteren Zunahme der Nachfrage nach Ausgleichsmaßnahmen auszugehen. Hier könnten Maßnahmen generell auf bisherige Weinbauflächen und teilweise auch in die Steillagen geleitet werden. Auch der Verband Region Stuttgart sagt hier Unterstützung zu (Anlage 4).

Die größte Herausforderung dabei sind die laufenden Pflegekosten, da solche Maßnahmen während der gesamten Dauer des Eingriffs und somit dauerhaft zu unterhalten sind. Für diese Maßnahmen sind die Regelungen der Ökokontoverordnung anzuwenden. Denkbar sind Flächenaufwertungen und Mauersanierungen. Der reine Erhaltungsaufwand für Trockenmauern kann nicht angerechnet werden.

V. Alternativen zur Bestockung mit Reben

1. Alternative Pflanzungen

Steillagen, die bewirtschaftet werden, bieten die beste Gewähr für den Erhalt der Terrassen und damit des Landschaftsbildes. Die Landkreisverwaltung wird deshalb alternative Pflanzungen, auch in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege ermöglichen. Dabei wird auf die Formalien der landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis und der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung verzichtet. Jedoch muss eine vorherige Abstimmung mit der Landkreisverwaltung erfolgen, denn die alternativen Pflanzen dürfen durch Stammwachstum und Wurzelwerk die geschützten Trockenmauern nicht beschädigen, zerstören oder stark verschatten. Invasive Arten sind grundsätzlich auszuschließen.

2. Offenhaltung

2.1 Ungepflegte Weinberge

Beschwerden über ungepflegte Weinberge haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen, da gerade in den Steillagen immer mehr Pachtflächen zurückgegeben werden und sich kein neuer Pächter findet. Rebflächen, in denen sich mangels Pflege Pilzbefall ausbreitet, werden durch die Verbreitung von Pilzsporen mit dem Wind sehr schnell zu einem massiven Problem in den nebenliegenden Weinbergen. Gerade in den Steillagen kann das dazu führen, dass der Pflanzenschutz Aufwand in der nebenliegenden Parzelle so immens ansteigt, dass auch diese aufgegeben und nicht mehr bewirtschaftet wird.

Weinbauberatung und Kommune versuchen in diesen Fällen im Gespräch mit dem Eigentümer und/oder dem letztverantwortlichen Bewirtschafter zu erreichen, dass die Flächen ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, oder zumindest die grüne

Pflanzenmasse schnellstmöglich zurückgeschnitten und die Reben spätestens bis zum Beginn der neuen Vegetationsperiode gerodet werden. Die amtliche Durchsetzung dieser Maßnahmen ist allerdings frühestens nach zwei Jahren möglich und dauert viel zu lange. Von Seiten der Weinbauberatung wird daher intensiv über die Problematik informiert und appelliert, nicht mehr bewirtschaftete Reben frühzeitig zu roden.

2.2 Offenhaltung durch Pflegemaßnahmen

Wenn die Reben gerodet sind, ist mindestens ein jährlicher Pflegeschnitt erforderlich, um einer Verbuschung vorzubeugen und die Mauern zu erhalten. Dabei kann die Begrünung der Fläche durch Selbstaussaat oder gezielte Ansaat von erwünschten und für die Biodiversität förderlichen Arten (Begrünungsmischung) erfolgen. Das Abräumen des Mähgutes wäre wünschenswert, um die Flächen langfristig auszuhaarn, verursacht aber gerade in den Steillagen einen hohen Handarbeitsaufwand, den niemand freiwillig leisten wird.

Soweit es sich bei den offen zu haltenden Flächen um Eigentum der Kommunen handelt, kann diese einen Dienstleister (ggf. auch Landwirt) mit der Pflege beauftragen und ortsüblich entlohnen. Dies stellt dann keine staatliche Agrarbeihilfe dar.

Auf besonders Naturschutz- und für das Landschaftsbild wichtigen Flächen käme in Absprache mit dem Fachbereich Umwelt ggf. eine Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie in Betracht. Auch eine kommunale Förderung durch die Kommune analog der Landschaftspflegerichtlinie (unter Ausschluss von Doppelförderungen) wäre denkbar.

Möglich wäre auch die finanzielle Unterstützung von Privatleuten / Eigentümern durch die Kommune für die Offenhaltung der Flächen, da hier keine landwirtschaftliche Produktion stattfindet und wenn die Empfänger der Gelder keine Unternehmer im Agrarsektor sind. Entsprechende Förderprogramme müssen vorab mit dem Landratsamt abgestimmt werden. Derzeit liegt ein Vorschlag der Gemeinde Hessigheim vor. Nach endgültiger Prüfung (auch durch das MLR), Ergänzung und Freigabe kann dieser ggf. als Grundlage für andere Kommunen dienen.

2.3 Beweidung

Eine Beweidung der terrassierten Flächen, wird von Betroffenen oft als einfache Möglichkeit zur Offenhaltung von Flächen gesehen. Allerdings ist dies fachlich nicht haltbar. Zum einen besteht eine große Gefahr der Beschädigung der Trockenmauern und damit der Zerstörung von Biotopen. Zum anderen sind die topographischen Gegebenheiten meist nicht mit dem Tierwohl vereinbar. Die Mauern und Mauerkronen müssen mit entsprechendem Abstand so eingezäunt oder anderweitig gesichert werden können, dass eine Beschädigung der Trockenmauern ausgeschlossen wird. Dies ist in den prägnanten Trockenmauergebieten mit steilen Muschelkalk-Hängen, besonders engen Mauerrastern und schmalen Wasserstaffeln in der Regel nicht durchführbar. In Randlagen mit wenig oder ohne Mauern, bei ausreichend breiten Terrassen und nicht zu steilem Gelände oder sonstigen speziellen Flächen könnte die Beweidung im Einzelfall eine Option bleiben. Eventuelle Projekte können nur in enger Abstimmung mit dem Landratsamt entwickelt werden, wobei eine sehr frühzeitige Kontaktaufnahme nötig ist.

2.4 Freihaltung der unteren Terrassen an Straßen

Wenn durch die Straßenbehörde des Landkreises Mäharbeiten entlang der Straßen durchgeführt werden, besteht die Möglichkeit den zweiten Mähauflieger auf der untersten Terrasse mitzuführen und so einen Teil mitzumähen. Die mögliche Fläche ergibt sich aus den topographischen Gegebenheiten. Dafür ist es aber notwendig, dass es keine Hindernisse (Fangzäune, Steine, schützenswerte Pflanzen usw.) auf dieser Fläche gibt. Der Eigentümer oder die Kommune können keinen Mähzeitpunkt festlegen. Ebenso wird kein Mähdurchgang extra für die Terrasse durchgeführt. Aus diesem Service entsteht kein Anspruch für die Zukunft. Teilweise wird dieses bereits praktiziert.

VI. Vermarktung

1. Allgemeines

Wichtiger noch als staatliche Fördermaßnahmen sind auskömmliche Auszahlungspreise, die die Produktion in den Steillagen wieder wirtschaftlicher werden lassen. In manchen Genossenschaften werden daher schon seit einigen Jahren höhere Auszahlungspreise für das Lesegut aus der Steillage gezahlt, doch die Möglichkeiten hierfür sind natürlich begrenzt.

Da ein teuer produzierter Steillagenwein aber nicht per se besser schmeckt als ein Wein aus anderen Lagen, muss im Rahmen der Vermarktung die Geschichte der Steillage, deren Wert für Natur-, Umwelt-, Landschaftsschutz und das Kulturgut als Botschaft mittransportiert werden („Storytelling“). Nur wenn so die Wertschätzung der Verbraucher für den heimischen Steillagenwein steigt, werden diese Weine auch gezielt, zu den nötigen höheren Preisen und in der erforderlichen größeren Menge nachgefragt.

Durch gezielte Maßnahmen können Verbraucherinnen und Verbraucher für die Schönheit und Einzigartigkeit der Kulturlandschaft sowie die Qualitäten der regionalen Weine sensibilisiert werden. Im Landkreis gibt es viele gute Beispiele hierfür: Weinfeste, Weinproben, Weinbergs- und Kellerführungen oder Rundfahrten sowie viele andere Veranstaltungen gehören dazu. In verschiedenen Kommunen oder Genossenschaften sind Kurse etabliert, in denen interessierte Menschen ohne Weinbauhintergrund über eine Vegetationsperiode im Steillagenweinberg mitarbeiten und die wichtigsten Bewirtschaftungsmaßnahmen bis zum eigenen Wein miterleben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden dabei in ihrem privaten Umfeld nicht nur zu Botschaftern für den Steillagenwein, sondern werden danach manchmal selbst zum Wengerter einer kleinen Pachtfläche, was diese Kurse besonders wertvoll macht.

Ein besonderes Projekt ist das Steillagenkollektiv der Lembergerland Kellerei in Ross-
wag, bei dem für 365 € im Jahr ein solidarischer Anteil an einer Steillagenterrasse erworben werden kann, für die es Weinpakete, vielfältige Informationsangebote und das gute Gefühl gibt, zum Erhalt der Steillagen beigetragen zu haben. Denn das ist das entscheidende Ziel bei allen Vermarktungsbemühungen für den Steillagenwein: möglichst großen Rückhalt und vielleicht sogar Begeisterung in der gesamten Gesellschaft für die Steillagen und den Einkauf der dort produzierten Weine zu fairen Preisen zu erreichen.

Darüber hinaus wird auch auf die Förderung des Tourismus gesetzt, um die Attraktivität der Weinbergsteillagen als Erholungs- und Naturerlebnisraum zu steigern und zu kommunizieren und auch hierdurch für den Erhalt des Weinbaus zu werben.

Diese einzelnen Maßnahmen dienen alle dem Zweck, die Wirtschaftlichkeit der terrasierten Steillagen zu steigern. Sie sind dringend notwendig, unverzichtbar und immens wichtig, um die Bewirtschaftung in den Kernzonen der Steillagen auch zukünftig zu erhalten. Nachfolgend sind die Maßnahmen und Aktivitäten in den Bereichen Vermarktung und Tourismus näher ausgeführt, bei denen der Landkreis beteiligt ist.

2. Gemeinsamer Steillagenwein im Lebensmitteleinzelhandel (LEH)

Der Landkreis hat sich bereits in den Jahren 2018-2022 aktiv in das EIP-Projekt „Steile Weine“ eingebracht, welches aus dem ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept Neckarschleifen) hervorgegangen ist.

Unter der Koordinierung des Landratsamtes wurde in einem weiteren Schritt mit sieben Betrieben (Genossenschaften und private Weingüter) die Erzeugung eines gemeinsamen Steillagenweins vereinbart. Durch den Aufbau einer gemeinsamen und zielgerichteten Vermarktung von Steillagenweinen soll dieser in dem Markt des Lebensmitteleinzelhandel platziert werden. In diesem Marktsegment werden in Deutschland 75% aller Weine verkauft. Um die erforderlichen Mengen bereitzustellen, einen Preis von rund 10 € pro 0,75 Liter-Flasche durchzusetzen und eine Marketingkampagne für die Steillagenweine durchzuführen, ist ein gemeinsames Vorgehen möglichst vieler Akteure erforderlich.

Gelingt es dadurch, für die Weine aus Steillagen ein Mehrerlös von 1 € je 0,75 Liter-Flasche bei einer Erntemenge von 80 Liter je Ar zu generieren, bedeutet dies schon einen Mehrerlös von ca. 100 € je Ar bzw. 10.600 € je Hektar.

In das Projekt werden zusätzlich die Erfahrungen aus dem Projekt „WeinBergWerk“ integriert. Das „WeinBergWerk“ ist ein Zusammenschluss der Genossenschaften Lauffener Weingärtner, Felsengartenkellerei Besigheim, Lembergerland Kellerei Rosswag und den Weingärtner Esslingen. Dabei wurden Rotweine in drei Qualitätsstufen für Fachhandel und Direktvertrieb gemeinsam produziert. Im Zuge des neuen Gemeinschaftsprojektes hat das WeinBergWerk beschlossen, sich für Privatweingüter und weitere Genossenschaften zu öffnen, so dass jederzeit weitere Betriebe als Partner beitreten können. Das „WeinBergWerk“ soll als Marke ausgebaut werden und zwei Schienen bedienen.

Die Markenschiene „WeinBergWerk“ soll mit den bestehenden drei Preis- und Sensorikstufen optimiert und weiterhin für den Fachhandel bestehen bleiben. Diese Schiene beinhaltet nur Rotweine.

Dazu wird eine weitere, in Design und Namen unterschiedliche Marke für den Einzelhandel aufgebaut. Zusätzlich sollen in der neuen Markenschiene neben einem Rotwein auch ein Rosé- und Weißwein angeboten werden, um die Vermarktung im Lebensmitteleinzelhandel durch eine bessere Produktvielfalt zu erhöhen.

Aufgrund der Besonderheit dieses zukunftsweisenden Projekts laufen derzeit Gespräche mit dem MLR zur Bereitstellung von Fördermitteln die Startphase für das Projekt. Im Anschluss sollte sich das Projekt selbstfinanzieren. Für die ersten drei Jahre ist ein Gesamtvolumen von rd. 320.000 € vorgesehen. Je nach Fortgang der Gespräche mit dem MLR kann sich der Landkreis vorstellen, sich an der Vermarktung finanziell zu beteiligen und plant, vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses, die entsprechenden Mittel hierfür ein.

Die Landkreisverwaltung schlägt vor, die Anschubfinanzierung für die Umsetzung der ersten drei Jahre des Projektes gemeinsame Vermarktung eines Steillagenwein zu finanzieren. Danach muss sich das Projekt wirtschaftlich selbstständig tragen. Sollte das MLR die Finanzierung mit unterstützen, würden die Kosten für den Landkreis entsprechend sinken. Die Gesamtkosten des Projektes in Höhe von 320.000 € erstrecken sich auf die Jahre 2025 bis 2027.

In diesen Kosten sind (externe) Personalkosten sowie Kosten für Design eines Etiketts, Flaschenausstattung, Messeauftritte und die Vermarktungskampagne eingerechnet. Die geplanten Kosten erstrecken sich über die drei Jahre wie folgt: 2025: 157.000 €; 2026: 90.000 €; 2027: 73.000 €.

3. Verein Regionalentwicklung Neckarschleifen e.V.

Der Verein fördert bereits seit über drei Jahren Projekte mit Bezug zu den terrassierten Weinbergen mit den Mitteln des Regionalbudgets. Die Projekte müssen entweder dazu dienen, die Steillagenweine zu profilieren, die Steillagen touristisch aufzuwerten, innovative Perspektiven zu zeigen oder das Bewusstsein für die Wein-Kultur-Landschaft zu schärfen. Das Ziel ist es, den eigenen Wein bekannter zu machen, dem Steillagenwein ein besonders Image zu geben und damit den Absatz zu erhöhen.

Die Projekte dazu sind vielfältig und reichen von mobilen Weinbars über Weinautomaten bis zum Geo-Caching.

Die Geschäftsstelle des Vereins ist durch eine 0,5 Stelle beim Landkreis Ludwigsburg besetzt. Für die Durchführung der Förderung und den Erfolg des Vereins setzt sich der Landkreis intensiv ein.

4. Steillagenbeauftragte

Der Landkreis Ludwigsburg hat seit 2023 eine zentrale Ansprechpartnerin für alle Projekte und Anliegen rund um die terrassierte Weinsteillagen. Die Steillagenbeauftragte berät alle Akteure in diesem Bereich und ergänzt die Aufgaben der Fachbehörden. So ist es dem Landratsamt möglich, eine Vielzahl der oben genannten Themen zu bearbeiten. Gerade neue Ideen und Projekte betreffen eine Vielzahl von öffentlichen Belangen (z.B. Naturschutz, Denkmalschutz, Baurecht). Um die Akteure bei ihrem Engagement vor Ort zu unterstützen und die Anfragen und Anliegen zu bündeln und zu koordinieren, ist diese Stelle in der jetzigen Zeit besonders wichtig.

5. Tourismus

Der Tourismus im Landkreis Ludwigsburg arbeitet sehr eng mit den Tourismusgemeinschaften, den Kommunen und weiteren Akteuren zusammen. Alle Maßnahmen im Tourismus wurden gemeinsam erarbeitet und in den Touristischen Maßnahmenkatalog aufgenommen. Dieser Maßnahmenkatalog wird regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

Finanzielle Unterstützung bieten in diesem Bereich die beiden Förderprogramme des Verbands Region Stuttgart: Landschaftspark Region Stuttgart und Programm Wirtschaft und Tourismus (Anlage 4).

5.1 Dachmarke Echt.Schön.Schräg

Mit der 2021 entwickelten Dachmarke „Echt.Schön.Schräg“ wurde für die Steillagen im Landkreis Ludwigsburg ein gemeinsames touristisches Profil geschaffen. Die Dachmarke stiftet Identität und kann von allen Akteuren sowie dem Landkreis für die eigene Kommunikation genutzt werden, ohne dass diese dabei ihre Eigenständigkeit einbüßen. Ziel ist es, die Bekanntheit der Steillagen im Landkreis Ludwigsburg regional und überregional zu erhöhen und einen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft zu leisten. Die zugehörige Webseite www.echt-schoen.schrag.de dient als Informationsquelle rund um das Thema und soll in diesem Jahr inhaltlich erweitert werden, beispielweise um einen Veranstaltungskalender mit allen Weinevents und -angeboten in den Steillagen. Die kostenlose Steillagen-App, die seit Herbst 2022 in den App-Stores verfügbar ist, dient als Ausflugsbegleiter und informiert die Nutzer über Wissenswertes zu den Steillagen, touristische Angebote und die Weinproduzenten. Die App soll zukünftig noch um den Bereich entlang der Enz ergänzt werden. Die touristische Erschließung der Steillagen spielt auch für die Weingärtnergenossenschaften und Wengerter eine wichtige Rolle und spiegelt sich in verschiedenen Angeboten, wie Weinerlebnisführungen, Weinproben oder Weinevents wider. Der Tourismusbereich des Landkreises wirbt auf Veranstaltungen für die Steillagen-App und die Dachmarke.

5.2 Steillagenwege (ILEK) und verbindende Wege

Als ein Projekt aus dem ILEK und dem anschließenden Regionalmanagement wurden mittlerweile 10 Neckarschleifen-Steillagenrundwege konzipiert und umgesetzt. Diese führen teilweise in die Steillagen hinein und sind alle in einem einheitlichen Layout gekennzeichnet und ausgeschildert. Dabei wurden auch „Genussplätze“ saniert oder neu geschaffen. Die Projekte wurden über den Verband Region Stuttgart gefördert. Mittelfristig prüft der Landkreis auch die Möglichkeit eines verbindenden Wanderwegs durch die Steillagen.

5.3 Gemeinsames Weinfest

Über Weinfeste kann die Gemeinschaft gefördert und die Bevölkerung für den Aufwand des Erhalts der Kulturlandschaft sensibilisiert werden. In vielen Städten und Gemeinden existieren dazu bereits verschiedenste und erfolgreiche Angebote.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des touristischen Maßnahmenkatalogs wurde die Idee bzw. der Wunsch nach einem gemeindeübergreifenden Weinfest aufgegriffen. Der Landkreis wird mittelfristig den Bedarf und die Umsetzbarkeit prüfen und ein Konzept für eine größere Veranstaltung erarbeiten. In diesem Bereich ist eine weitere Unterstützung auch finanzieller Art möglich, da es hier keine Einschränkungen nach dem EU-Beihilferecht gibt.